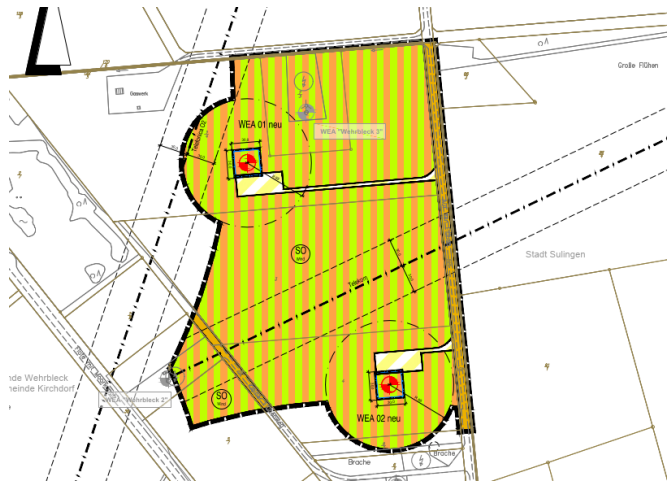




Gemeinde Wehrbleck

Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 9 „Repowering Buchhorst“



Entwurfsbegründung

für die
Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

und die

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Datum 14.06.2024
Projektnummer 218128

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahren / Abwägung	4
3	Geltungsbereich	4
4	Bestandssituation.....	4
5	Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	5
5.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen.....	5
5.2	Windenergieerlass Niedersachsen.....	5
5.3	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz.....	5
5.4	Masterplan „Neue Energien“ im Landkreis Diepholz.....	7
5.5	Flächennutzungsplan	7
5.6	Bebauungspläne	8
6	Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele	8
7	Standortbegründung	9
8	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise.....	9
9	Erschließung	13
9.1	Verkehrliche Erschließung.....	13
9.2	Technische Erschließung	13
10	Schallimmissionen	14
11	Schattenwurf	17
12	Optisch bedrängende Wirkung	18
13	Umweltbelange	19
13.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	19
13.2	Eingriffsregelung	20
13.3	Artenschutzbeitrag	20
13.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange.....	21
14	Klimaschutz/Klimawandel.....	21
15	Städtebauliche Zahlen und Werte	21
16	Abschließende Erläuterungen	21
16.1	Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte.....	21
16.2	Denkmalschutz.....	22
16.3	Überschwemmungsgebiet „Flöte mit Moorkanal“.....	22
16.4	Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange.....	22
16.5	Bodenordnung und Realisierung	23
17	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	23

ANLAGEN

- Umweltbericht
(Kortemeier + Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford von Juni 2024)
- Artenschutzbeitrag
(Kortemeier + Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford von März 2024)
- Schallimmissionsermittlung Bebauungsplan Wehrbleck Repowering WEA 1 + 2 (UL International GmbH, Oldenburg von Juni 2023)
- Schattenwurfprognose Bebauungsplan Wehrbleck Repowering WEA 1 + 2 (UL International GmbH, Oldenburg von Juni 2023)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigelegt sind, können diese bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf (Telefon: 04273 88 0, Telefax: 04273 88 77, E-Mail: info@kirchdorf.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 14.06.2024
Proj. Nr. 218128

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
M.Sc. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

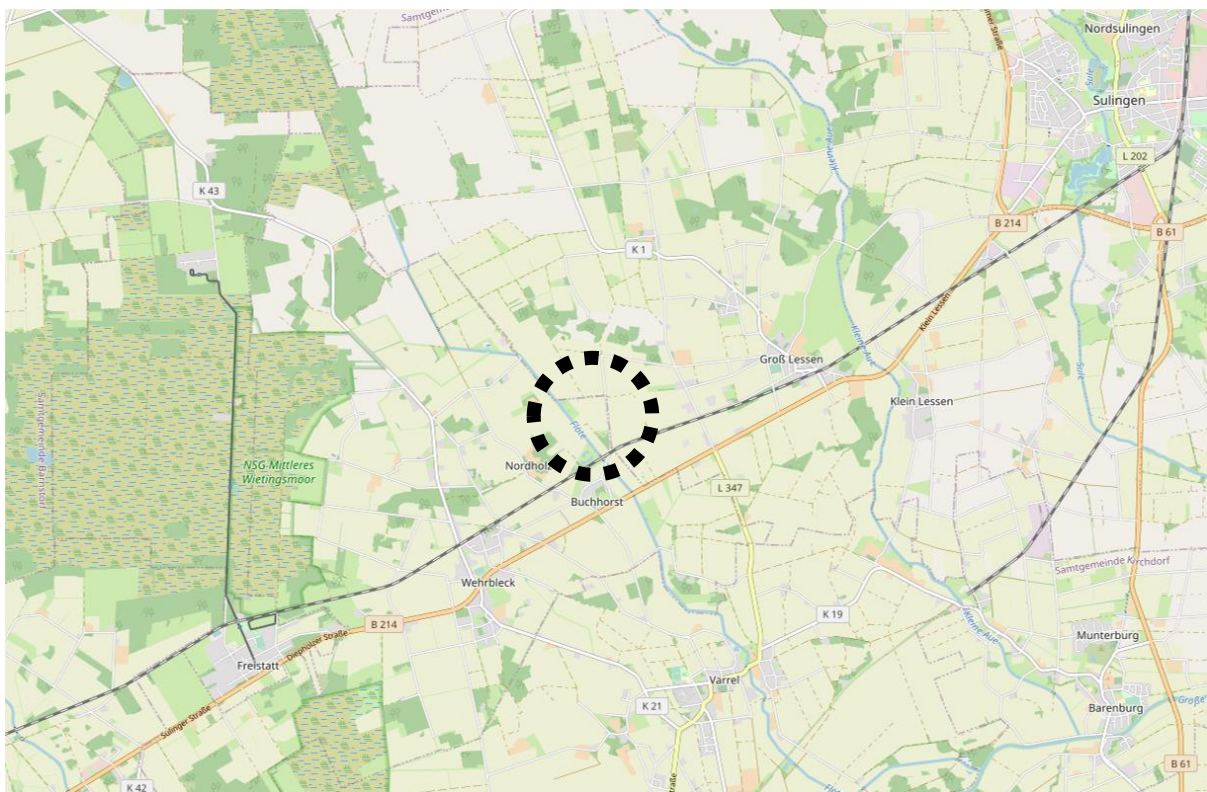
1 Planungsanlass / Allgemeines

Der Windpark „Wehrbleck“ befindet sich im Osten des Gemeindegebiets an der Grenze zur benachbarten Stadt Sulingen. Innerhalb des Gemeindegebiets von Wehrbleck sind hier derzeit drei Windenergieanlagen vorhanden, fünf weitere auf den unmittelbar angrenzenden Flächen im Stadtgebiet von Sulingen. Das Bebauungsplangebiet Nr. 9 auf der Wehrblecker Seite umfasst eine Größe von ca. 10,54 ha.

Die vorhandenen Windenergieanlagen sind in den Jahren 2003 / 2004 aufgrund einer Vorrangstandortplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf genehmigt worden. Um die Standorte im Rahmen der notwendigen „Repowering“ Diskussion neu zu organisieren und Planungssicherheit für die zukünftigen Investoren zu schaffen, ist es notwendig einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Fläche ist annähernd eben und wird derzeit – abgesehen von den drei vorhandenen Windenergieanlagen - überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der erforderlichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist ein zweistufiges Regelverfahren gemäß BauGB durchzuführen. Für das Bauleitplanverfahren ist dementsprechend ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und Artenschutzbeitrag zu erstellen.



Übersichtsplan (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Repowering Buchhorst“ aufzustellen.

Da der Bebauungsplan Nr. 9 weder im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB noch nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden kann, ist ein zweistufiges Regelverfahren durchzuführen.

In einem ersten Verfahrensschritt ist daher im Januar 2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) durchgeführt worden. Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Parallel dazu fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt („Scoping“) statt.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs nebst Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten werden alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Verwaltungsausschusses/Rats vom für die Dauer eines Monats vom bis veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums besteht für jedermann die Möglichkeit, Stellungnahmen zur fertigen Planung vorzutragen. Parallel dazu wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Repowering Buchhorst“ befindet sich in der Gemarkung Wehrbleck, Flur 3 und umfasst das Flurstück 2/3 vollständig und die Flurstücke 2/4, 3, 4, 5/5, 5/7, 6/1, 127/1, 146/3, 284/128 teilweise.

4 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Wehrbleck. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 10,54 ha.

Innerhalb des Plangebiets sind heute drei Windenergieanlagen vorhanden, die jeweils eine Nabenhöhe von 100 m und eine Gesamthöhe von 140 m aufweisen. Die Anlagenstandorte sind über entsprechend befestigte Zufahrten von der Straße „Auf den Flühen“ aus erschlossen.

Die überwiegende Fläche des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

5 Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen sind unter Punkt 4.2 Energie die wichtigsten Forderungen des Landes bezüglich der Energiegewinnung verzeichnet. Verankert ist dies in der Fassung vom 07.09.2022. Neben Vorsorgesicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit *„soll die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.“* Zudem sollen mögliche Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die Repowering-Fähigkeit bestehender Gebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

5.2 Windenergieerlass Niedersachsen

Das Land Niedersachsen will mit dem neuen Windenergieerlass den Windenergieausbau weiter fördern und ein Signal für die Energiewende setzen. Mit dem neuen Erlass sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden, um

- mehr Fläche für mehr Windenergieleistung zur Verfügung zu stellen,
- Planungssicherheit zu erreichen,
- mehr Repowering zu ermöglichen,
- die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie zu begleiten,
- Nutzungs- und Schutzinteressen klarzustellen und
- Rechtssicherheit für Windenergievorhaben zu verbessern.

Der Windenergieerlass wurde am 01.09.2021 im Ministerialblatt veröffentlicht und ist am 02.09.2021 in Kraft getreten. Die Gemeinde Wehrbleck hat sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Repowering Buchhorst“ an diesem Erlass orientiert.

5.3 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz

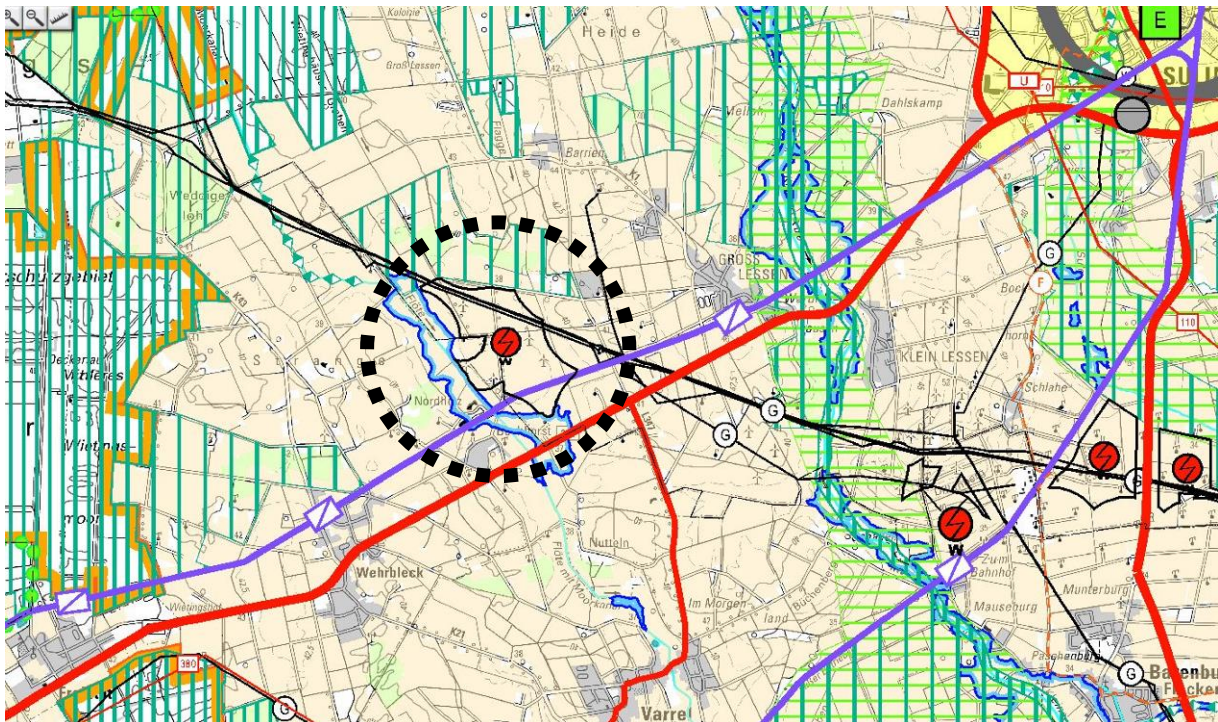
Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat auf seiner Sitzung am 22.10.2018 das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) per Satzung beschlossen und anschließend der Oberen Landesplanungsbehörde beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) wurde mit Verfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 17.01.2019 (Az. 2.20303/251) mit einer Maßgabe genehmigt. Auf seiner Sitzung am 25.03.2019 ist der Kreistag des Landkreises Diepholz dieser Maßgabe beigetreten.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt 05/2019 des Landkreises Diepholz ist das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz am 01.04.2019 in Kraft getreten.

Unter der Nummer 4.2.1 „Windenergie“ ist darin als Ziel der Raumordnung festgelegt:

01 (LROP 4.2 – 04) Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten zu sichern. In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung räumlich festgelegt.



Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP)

Der Landkreis Diepholz plant laut Beschluss des Kreistages vom 25.03.2019 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Diepholz 2016 (RROP) mit dem Ziel der Anpassung an das aktuelle Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden.

Nach derzeitigen Stand werden die Belange der Windenergienutzung durch die 1. Änderung des RROP nicht berührt.

5.4 Masterplan „Neue Energien“ im Landkreis Diepholz

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, hat im Februar 2010 im Rahmen des Masterplanes „Neue Energien“ im Teil I ein „Standortkonzept Windenergie unter besonderer Berücksichtigung des Repowering-Potentials“ aufgestellt. In erster Linie dient dieses Konzept für die raumordnerischen Beurteilungen von Anfragen und Anträgen zu neuen Standorten für Windenergiegewinnung. Die Umsetzung der Empfehlungen des Standortkonzeptes als Ziele der Raumordnung ist dabei keine zwingende Folge dieses Konzeptes. Hierzu bedarf es der politischen Beratung, der engen Abstimmung mit den Planungszielen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sowie einer entsprechenden politischen Beschlusslage im Kreistag.

Das Standortkonzept ist von dem Leitgedanken getragen, eine Erhöhung des Energieertrages aus der Windkraft möglichst ohne zusätzliche Konzentrationsflächen an neuen Standorten zu erreichen. Die Grundsätze dieses Konzeptes lauten daher:

- Bereinigung der Landschaft
- Dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen
- Absicherung vorhandener Konzentrationsflächen

Das mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 9 verfolgte Repowering des Windparks „Buchhorst“ in Wehrbleck entspricht vollumfänglich den Zielsetzungen dieses Konzeptes.

5.5 Flächennutzungsplan

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat im Jahr 2004 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen“ aufgestellt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wurden Vorrangstandorte für Windkraftanlagen dargestellt. Gleichzeitig beinhaltet der Flächennutzungsplan damit auch eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte.

Seit der Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich zum einen die Windenergieanlagentechnik zu weitaus größeren und höheren Anlagen verändert. Zum anderen sind die Anforderungen an eine kommunale Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung durch die Rechtsprechung konkretisiert worden. Um bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie diesen Umständen Rechnung zu tragen, hat die Samtgemeinde Kirchdorf mit Feststellungsbeschluss vom 22.11.2023 die 115. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und somit die 39. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend aktualisiert. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem 19.01.2024 rechtskräftig. Der Windpark „Buchhorst“ in Wehrbleck findet dabei als bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandort Berücksichtigung. Die Abgrenzung der 115. Änderung weicht geringfügig von der vorigen ab.

Da sich die geplanten Anlagenstandorte innerhalb der in der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Abgrenzung befinden, wird der Bebauungsplan zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ sein. Da die vom Rotor überstrichenen Flächen jeweils über diese Abgrenzung hinausragen, sind

diese Teilflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden. Die geringfügige Überschreitung der Flächennutzungsplanabgrenzung durch die Rotorflächen der Windenergieanlagen ist für ein wirtschaftlich möglichst effektives Repowering notwendig.

Die an das Plangebiet anschließende landwirtschaftliche Nutzung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist mit der Festsetzung der Windenergienutzung kompatibel.

Durch die zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu erarbeitenden Fachgutachten zum Schallschutz und zum Schattenwurf wird nachgewiesen, dass hierdurch keine unzulässigen Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen – insbesondere in den südlich des Plangebiets gelegenen Bauernschaften Buchhorst und Nordholz - auftreten.

5.6 Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

6 Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele

Innerhalb des Plangebiets befinden sich drei Windenergieanlagen des Typs Vestas mit einer Nabenhöhe von ca. 100 m und einer Gesamthöhe von ca. 140 m. Die Anlagen haben eine Leistung von bis zu 2 MW. Diese Altanlagen sollen durch zwei neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Die derzeitigen Planungen der Windparkbetreiber gehen von einem modernen Anlagentyp mit einer Nabenhöhe von ca. 150 m und einer Gesamthöhe von 217 m aus. Die neuen Anlagen werden voraussichtlich eine Leistung von ca. 4,2 MW erzielen.

Auch wenn ein Repowering dieses Windparkstandorts auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes grundsätzlich möglich wäre, ist es das städtebauliche Planungsziel der Gemeinde Wehrbleck, mit dem Bebauungsplan Nr. 9 „Repowering Buchhorst“ eine planerische Feinsteuerung der Projektplanung, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung und letztlich Planungssicherheit sowohl für den Vorhabenträger als auch für die Nachbarn und die sonstige betroffene Öffentlichkeit umzusetzen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zudem auch deshalb erforderlich, um ein möglichst effektives Repowering zu ermöglichen. Für ein möglichst effektives Repowering müssen die neuen leistungsstärkeren Windenergieanlagen so an den Rändern des im Flächennutzungsplan dargestellten Vorranggebiets platziert werden, dass die vom Rotor überstrichenen Flächen über die Abgrenzung der Flächennutzungsplandarstellung hinausragen. Für die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlagenstandorte müssen auch die vom Rotor überstrichenen Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Durch die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen sollen die einzelnen Standorte und die Anzahl der Windenergieanlagen konkret festgelegt werden. Ziel der Gemeinde Wehrbleck ist es weiterhin, die Lage und den Umfang der erforderlichen (permanenten) Erschließungsflächen im Bebauungsplan detailliert zu regeln. Auf eine Höhenfestsetzung wird in der

hier anstehenden Planung verzichtet. Grund hierfür sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz -WindBG), welches die Anrechnung von Flächen mit Höhenbegrenzungen auf das Windflächenziel ausschließt.

Generell ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, im Sinne einer zukunftsfähigen Energiewirtschaft, die ökonomische, soziale und ökologische Belange gleichrangig im Fokus hat, ist ein energie- und klimapolitischer Schwerpunkt der Gemeinde Wehrbleck. Zur Vermeidung des Ausstoßes von CO₂ und zur Reduzierung unnötiger Abhängigkeiten von gefährlichen Energieträgern wie der Kernenergie oder ebenso belasteter Energieimporte und nicht zuletzt zur Umsetzung der sowohl durch das Land Niedersachsen als auch durch die Bundesrepublik Deutschland gesetzter Ziele ist ein zügiger Ausbau der Windenergie vonnöten. Auch das Repowering-Vorhaben „Buchhorst“ soll dazu beitragen und definiert somit einen öffentlichen Belang, der gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

7 Standortbegründung

Bereits im Rahmen der Aufstellung der 39. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2004 sind die wesentlichen planungsrelevanten Aspekte für das Samtgemeindegebiet Kirchdorf untersucht und abgewogen worden. Danach hat sich u.a. das Plangebiet „Buchhorst“ in der Mitgliedsgemeinde Wehrbleck als für die Windenergienutzung geeigneter Standort herausgestellt. Der Standort wurde bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Diepholz 2016 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung übernommen. Mit der Fassung des Feststellungsbeschlusses vom 22.11.2023 hat die Samtgemeinde Kirchdorf die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und somit die 39. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend aktualisiert. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem 19.01.2024 rechtskräftig. Auf die Untersuchungen zum RROP sowie zur 39. und 115. Flächennutzungsplanänderung wird diesbezüglich verwiesen.

Im Rahmen der 115. Änderung des Flächennutzungsplans findet der Windpark „Buchhorst“ in Wehrbleck als bestehender bzw. genehmigter Anlagenstandort weiterhin – mit geringfügig abweichender Abgrenzung – Berücksichtigung.

8 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Aufgrund der vorgenannten Planungsabsichten wird die Plangebietsfläche als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festgesetzt. Die Festsetzung des Sonstigen Sondergebiets erfolgt in Verbindung bzw. in Überlagerung mit der Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB. Durch diese „Doppelfestsetzung“ ist sichergestellt, dass die nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen – wie bisher – landwirtschaftlich genutzt werden können. Dies gilt auch für die Freiflächen innerhalb bzw. unterhalb der von den Rotoren überstrichenen Flächen. Sofern unter Berücksichtigung der durch die Windenergieanlagen bestehenden Restriktionen -

z.B. Baulasten für die erforderlichen Abstandsflächen - möglich ist, können innerhalb des Plan-gebiets grundsätzlich auch bauliche Anlagen errichtet werden, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 9 „Repowering Buchhorst“ werden innerhalb des Windparks zwei Einzelstandorte für Windenergieanlagen planungsrechtlich ausgewiesen. Mit den geplanten Windenergieanlagen wird die zur Verfügung stehende Fläche optimal ausgenutzt. Ziel ist die Maximierung des Energieertrags unter Berücksichtigung aller genehmigungsrelevanten Rest-riktionen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand des Vorhabenträgers wird es sich hier um eine soge-nannte Aufwindanlage mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung und Dreiblattrotor han-deln. Es soll ein Stahlrohrturm mit Flanschverbindungen, zertifiziert gemäß den geltenden Ty-penprüfungen, mit einem zylindrischen/konischen Rohr Verwendung finden. Die Fundamente der Windenergieanlagen werden aus einer kreisförmigen Grundplatte bestehen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der einzelnen Anlagenstandorte mittels Baugrenzen sowie durch die Größe der Grundflächen bestimmt. Die Baugrenzen sind eng um die voraussichtlichen Turmmittelpunkte gefasst, um hier lediglich sehr geringfügige Verschiebungen der Positionierung der Anlagen zuzulassen. Dies können sich beispielsweise aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, z.B. Untergrundbeschaffenheit, o.ä., erge-ben. Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei nicht über den Geltungsbereich des Be-bauungsplanes hinausreichen. Die (voraussichtlichen) Standorte der geplanten Windenergie-anlagen werden als Hinweis in der Planzeichnung dargestellt.

Um die Versiegelung bislang offener Bodenflächen zu minimieren, ist die Grundfläche pro Windenergieanlage auf eine Größe von maximal 800 m² begrenzt. Die nicht durch die Anlage selbst einschließlich ihres Fundaments versiegelte Fläche, die lediglich vom Rotor überstri-chen wird, ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen, da hierdurch keine Ver-siegelung bewirkt wird. Dadurch, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die dem Hauptnutzungszweck „Windpark“ dienen, über-schritten werden darf, ist eine funktionsgerechte Ausstattung und Nutzung des Windparks si-chergestellt.

Wie bereits angedeutet, wird aufgrund der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächen-bedarfsgesetz - WindBG), in der hier anstehenden Planung auf eine Höhenfestsetzung ver-zichtet. Hiermit soll verhindert werden, dass der Windpark Buchhorst nicht auf das Windflä-chenziel des Bundes angerechnet werden kann. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Proble-matik, dass die typischerweise erforderlichen Kriterien eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB nicht vollständig erfüllt werden können. Zur hinreichenden Bestim-mung des Maßes der baulichen Nutzung sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO folgenden Punkte zu erfüllen:

1. Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (**erfüllt**)
2. Festsetzung der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können (**nicht erfüllt**)

Aufgrund der neuen Gesetze bezüglich der erneuerbaren Energien ist es nicht ausgeschlossen, von der Festsetzung der Höhen nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, insbesondere eine solche des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann. Der Verzicht einer Höhenfestsetzung ist von der Gemeinde in pflichtmäßiger Ausübung ihres Planungsermessens zu prüfen. Für die Beurteilung der Festsetzungsnotwendigkeit nimmt die Gemeinde hier insbesondere auf den § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) Bezug. Gemäß diesem Gesetz liegen „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Zur Reichweite des § 2 EEG hat das OVG Münster unter Bezugnahme auf die Gesetzgebungsmaterialien ausgeführt:

„Darüber hinaus ist auch in diesem Zusammenhang die Neufassung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 162/22, 176 f.) wird insoweit ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssten. Dies betreffe jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht würden. Konkret sollten die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt sei, müsse dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen könnten in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt seien oder einen gleichwertigen Rang besäßen.“
Vgl. OVG Münster, Urt. V. 29.11.2022 – 22 A 1184/18

Betont wird der in § 2 EEG zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wille zudem in § 249 Abs. 1 BauGB, wenn dort geregelt ist, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen steht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu

Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Zwar beschränkt sich diese Regelung auf die Lenkung des Verständnisses der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage. Allerdings wird einmal mehr deutlich, welchen Zweck der Gesetzgeber mit den Novellierungen der bau- und Planungsrechtlichen Vorschriften verfolgt, nämlich dem Windenergieausbau an Land massiv zu befördern und dagegenstehende Belange hinter dem Ziel der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zurücktreten zu lassen.“ (Quelle: Rechtsanwälte Wolter und Hoppenberg)

Im Ergebnis bedeutet dies, dass mit entsprechender Begründung auch ein Angebotsbebauungsplan ohne konkrete Festsetzung zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO verfolgt werden kann. Wie eingangs beschrieben, zielt die Gemeinde Wehrbleck mit der Planung ab den Belangen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Insbesondere aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, möchte die Gemeinde Wehrbleck im Rahmen ihrer Planungshoheit zum Windenergieausbau an Land beitragen. Vor dem Hintergrund, dass die Ausbauziele für Windenergieanlagen derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht würden, könnte die Gemeinde Wehrbleck durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering diesbezüglich eine Verbesserung herbeiführen. In Bezug auf den Verzicht der Höhenfestsetzungen wurde sich auch noch einmal eingängig mit der Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befasst. Eine ausführliche Würdigung des Schutzguts ist im Rahmen des Umweltberichts erfolgt. Dafür wurden u.a. die Wertigkeit des Landschaftsbildes im Umkreis der geplanten 15-fachen Anlagenhöhe untersucht und bestehende Vorbelastungen (bestehende WEA) berücksichtigt. Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die höheren neuen Anlagen durchaus Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten sind, die jedoch durch Kompensationsmaßnahmen gemindert werden können. Bei der Eingriffsermittlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird das in der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ beschriebene Verfahren angewendet (NLT 2018) und das ermittelte Ersatzgeld je WEA über einen Umrechnungsfaktor in Flächengröße umgerechnet. Demnach sind für die WEA 1 8.600 m² und die WEA 2 8.399 m² Kompensationsfläche erforderlich, welche über den Erhalt von bereits bestehenden Maßnahmenflächen für den Bestandwindpark „Sulingen-Buchhorst“ (Gemarkung Wehrbleck, Flur 8, Flurstück 96/4 und Gemarkung Wehrbleck, Flur 3, Flurstück 2/7) sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte kommt die Gemeinde Wehrbleck im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass in diesem Angebotsbebauungsplan aufgrund der vorstehenden Ausführungen auf eine Höhenfestsetzung verzichtet werden kann. Das überragende öffentliche Interesse in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien wird hier im Rahmen der Schutzgüterabwägung vorrangig eingebracht. An dieser Stelle ist noch einmal explizit zu erwähnen, dass durch den Verzicht auf die Höhenfestsetzung keine beliebige Höhenentwicklung im Plangebiet ermöglicht wird. Die schützenswerten Nutzungen in der Umgebung sind weiterhin entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Insgesamt ist das Layout des Windparks mit den Festsetzungen der überbaubaren Bereiche sowie der Erschließungsflächen auf Anlagen mit einer Höhe von rd. 217 Meter ausgelegt.

9 Erschließung

9.1 Verkehrliche Erschließung

Der Windpark „Buchhorst“ ist von der ca. 700 m südlich des Plangebiets verlaufenden Bundesstraße 214 aus über die Straße „Auf den Flühen“ erschlossen.

Für die Montage und später anfallende Wartungsarbeiten werden ca. 4,50 m breite Wege benötigt. Dazu werden - soweit möglich - vorhandene Wege genutzt. Die Flächen für die Zuwegungen und Kranstellflächen werden auf ein notwendiges Minimum gehalten. Alte, nicht mehr benötigte Kranstellflächen werden zurück gebaut.

Im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte sind entsprechend der fahrgeometrischen Anforderungen der benötigten (Spezial-) Fahrzeuge und Kräne Rangier- und Stellflächen für den Aufbau und die Wartung der Anlagen erforderlich. Um den Eingriff insbesondere in die Schutzgüter Boden und Wasser zu minimieren, sind diese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen, z.B. mit Schotter. Dabei darf ausschließlich Material eingebaut werden, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist die Verwendung natürlichen Materials zulässig.

Im Bebauungsplan werden nur die permanenten Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Nur temporäre für den Aufbau und den späteren Abbau der Windenergieanlagen benötigte Verkehrsflächen werden zurückgebaut, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

9.2 Technische Erschließung

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über die nächstgelegenen Stromleitungen in das vorhandene Netz eingespeist. Der vorhandene Netzanschlusspunkt wird weiterhin genutzt. Der Einspeisepunkt ist weiterhin beim vorhandenen Umspannwerk Sulingen.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung der Plangebietsfläche ist nicht erforderlich, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Die Einleitung oder Entnahme von Grundwasser wird nicht beabsichtigt. Eingriffe in das Grundwasser können allenfalls kurzfristig während der Bauphase durch die Gründung und Errichtung der Anlagenfundamente entstehen.

Schmutzwasserentsorgung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplanten Windenergieanlagen entsteht so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser, da nur die Standfläche der Anlagen zusätzlich versiegelt wird. Das in sehr geringfügigen Mengen auf der Anlagenoberfläche anfallende Niederschlagswasser wird über das Fundament im Nahbereich der Anlagen ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

Erforderliche zusätzliche Wege werden mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt, so dass dort kein nennenswerter Mehrabfluss gegenüber dem heutigen Zustand anfällt.

Abfallbeseitigung

Im Betrieb der Windenergieanlagen anfallende Abfälle werden vom Betreiber ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um Mindermengen, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden. Trafo-Öle werden direkt über den Hersteller entsorgt.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und – sofern aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich – durch unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt. Alle Anlagenstandorte sind für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über das auszubauende Straßen- und Wegenetz erreichbar.

Sicherheitssystem

Windenergieanlagen der heutigen Generation verfügen regelmäßig über ein umfassendes Sicherheitssystem mit technischen Vorrichtungen zum Kurzschluss- und Überdrehzahlenschutz, Lichtbogenüberschlag- und Rauchererkennung, etc.. Ein Blitzschutzsystem schützt die Windenergieanlagen vor Sachschäden durch Blitzeinschläge.

Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Gemäß § 9 Abs. 8 EEG sind Windenergieanlagen ab dem 01.01.2024 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten.

10 Schallimmissionen

Schallschutz (allgemein)

Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebelose Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere

Schallquellen einer Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt. Auch hierbei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm, die als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen ist, betragen:

Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:

60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete:

55 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Diese Werte liegen sehr weit unterhalb der durch die Rechtsprechung als Annäherungswert angenommenen Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).

Schallimmissionsgutachten

Um die von den Windenergieanlagen des Windparks „Buchhorst“ ausgehenden Schallimmissionen zu erfassen und zu bewerten, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein schalltechnisches Gutachten bezogen auf den konkret zur Ausführung kommenden Windenergieanlagentyp erstellt. Darin wird der Nachweis geführt, dass an den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld des Windparks keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Im angrenzenden Stadtgebiet von Sulingen vorhandene bzw. – soweit erforderlich konkret projektierte - Windenergieanlagen werden dabei berücksichtigt.

Um die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplans nachzuweisen, wird das schalltechnische Gutachten Anlage zur Begründung. Das schalltechnische Gutachten soll anhand des untersuchten Anlagentyps, der höchstwahrscheinlich zur Umsetzung kommt, ein beispielhaftes Vorhaben aufzeigen und gewährleisten, dass die grundsätzliche Machbarkeit des Bebauungsplanes gegeben ist.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass *„an allen betrachteten Immissionsorten [...] unter Berücksichtigung der geplanten und bestehenden WEA im Nachtbetrieb sowie unter Berücksichtigung der Unsicherheiten (Pegel für die obere Vertrauensbereichsgrenze für eine Unterschreitungswahrscheinlichkeit von 90 % [...]) die nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten oder unterschritten [werden].“¹*

¹ UL International GmbH (2023): Schallimmissionsermittlung Bebauungsplan Wehrbleck Repowering WEA 1 + 2, S. 29

Infraschall

Zu der Frage „Was ist Infraschall?“ wird in der Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ (LUBW) vom Oktober 2015 folgendes ausgeführt:

„Schall besteht, einfach gesagt, aus Druckwellen. Bei einer Ausbreitung dieser Druck-schwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Menschen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. „Hertz“ ist die Einheit der Frequenz, die Zahl steht für die Schwingungen pro Sekunde. Niedrige Frequenzen entsprechen den tiefen, große den hohen Tönen. Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt. Als tieffrequent bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls. ...

Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. ...

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Weiterhin tritt, wie auch beim Hörschall, bei sehr hoher Schallintensität vorübergehend Schwerhörigkeit auf - ein Effekt, wie er z. B. von Diskothekenbesuchen bekannt ist. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten. Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.“

Die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ kommt zu dem Fazit, dass *„der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu er-*

warten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“²

Auch das „Bayerische Landesamt für Umwelt“ und das „Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ kommen in ihrem Bericht „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ zu dem gleichen Ergebnis: *„Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“³*

Diese Beurteilung bezieht sich auf die aktuelle Rechtsprechung zur Thematik „Infraschall“. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt in seinem Urteil vom 07.06.2011 zusammenfassend fest, *„dass im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“⁴*

Aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik geht die Gemeinde Wehrbleck nicht davon aus, dass unzulässige oder unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Windparks „Buchhorst“ einwirken werden.

11 Schattenwurf

Um die Auswirkungen des von den Windenergieanlagen des Windparks „Buchhorst“ ausgehenden Schattenwurfs zu erfassen und zu bewerten, wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein entsprechendes Fachgutachten bezogen auf den konkret zur Ausführung kommenden Windenergieanlagentyp erstellt. Darin wird der Nachweis geführt, dass an den vorhandenen Wohngebäu-

² „Windenergie und Infraschall“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 6. Auflage vom Oktober 2015

³ „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerische Landesämter für Umwelt und für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 4. Auflage vom November 2014

⁴ VG Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, (AZ W 4 K 10.754)

den im Umfeld des Windparks keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Im angrenzenden Stadtgebiet von Sulingen vorhandene bzw. – soweit erforderlich konkret projektierte - Windenergieanlagen werden dabei berücksichtigt.

Um die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplans nachzuweisen, wird das Gutachten zum Schattenwurf Anlage zur Begründung. Das Gutachten soll anhand des untersuchten Anlagentyps, der höchstwahrscheinlich zur Umsetzung kommt, ein beispielhaftes Vorhaben aufzeigen und gewährleisten, dass die grundsätzliche Machbarkeit des Bebauungsplanes gegeben ist.

Die Schattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass „an 20 Immissionsorten [...] der Richtwert von 30 Std. pro Jahr überschritten [und] an einem weiteren IO [...] nahezu ausgeschöpft [wird]. An 19 Immissionsorten wird der Richtwert von 30 Minuten pro Tag überschritten. Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Eine mögliche technische Maßnahme ist die Installation einer Abschaltautomatik, [welche die Einhaltung der Grenzwerte der maximalen Beschattungsdauer sicherstellt]“.⁵

12 Optisch bedrängende Wirkung

Durch den Artikel 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023 wurde in § 249 BauGB der Absatz 10 ergänzt. Die Ergänzung sieht vor, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zur Errichtung und Nutzung einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht. Der Abstand zwischen den vorgesehenen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen im näheren Umfeld ist größer als die zweifache Anlagenhöhe. Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen knapp außerhalb der angenommenen dreifachen Gesamthöhe von 651 m. Aufgrund der Entfernung und unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten (Gebäude, Wald etc.) ist anzunehmen, dass von der geplanten WEA keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die umliegenden Wohnnutzungen ausgeht.

⁵ UL International GmbH (2023): Schattenwurfprognose Bebauungsplan Wehrbleck Repowering WEA 1 + 2, S. 36

13 Umweltbelange

13.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser kommt zu folgenden Ergebnis:

„Erhebliche Auswirkungen im Sinne der Zulassungsvoraussetzung auf den Umweltbelang Menschen werden ausgeschlossen. Zur Beurteilung der visuellen Effekte (Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) und der Lärmemissionen wurden separate Untersuchungen durchgeführt. Zur Einhaltung der Richtwerte beim Schattenwurf ist für die geplante WEA eine Abschaltautomatik vorgesehen. In Bezug auf Lärmemissionen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht gegeben. Eine optisch bedrängende Wirkung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die geplante Windenergieanlage die Erholungsfunktion des Plangebietes – welches vor allem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist – erheblich beeinträchtigen wird.

Zu den Antragsunterlagen gehört als weiterer umweltfachlicher Beitrag eine Artenschutzrechtliche Prüfung. [...] Durch vor Ort durchgeführte Erfassungen im Bereich der Planung wurde die mögliche Betroffenheit vom Umweltbelang Tiere ermittelt. Für Arten, die vom Bau und dem späteren Betrieb der WEA betroffen sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Betroffenheit bestimmt.

Aufgrund von unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme und Biotoptypenverlusten sind die Umweltbelange Boden, Wasser und Pflanzen betroffen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation können diese Eingriffe vollständig ausgeglichen werden.

Zu erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima und Luft kommt es nicht.

In der Festlegung des Bebauungsplans wird zwar auf eine Maximalhöhe verzichtet, die aktuellen Planungen der Windparkbetreiber sehen jedoch ein Repowering mit Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 217 m vor. Durch die Höhe der geplanten Windenergieanlagen wird es unvermeidbar zu Eingriffen in das Landschaftsbild kommen. In Anlehnung an §45c Abs. 3 BNatSchG können Maßnahmen zur Landschaftsbildkompensation von rückzubauenden WEA vom ermittelten Kompensationsumfang eines Repowerings abgezogen werden. Da die Umsetzung des Bebauungsplans ein solches Repowering voraussetzt, wird der Eingriff in das Landschaftsbild über die Sicherung von insgesamt 25.000 m² Bestandsmaßnahmen erfolgen.

Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbereiche sowie Baudenkmale sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes befindet die Fundstelle Wehrbleck 10 und in näherem Umfeld die Fundstellen Wehrbleck 5, 9 und 13. Es ist deshalb anzunehmen, dass mit weiteren prähistorischen Funden gerechnet werden muss. Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände [...] können die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden oder kompensiert werden.“⁶

13.2 Eingriffsregelung

Um die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in die Abwägung einstellen zu können, wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Eingriffsbilanzierung nach Vorgaben der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (NLT 2014) erstellt.

Da an den Standorten der geplanten WEA größtenteils Ackerflächen (AT) der Wertstufe I und in einem sehr geringen Umfang halbruderale Staudenfluren (UHM) als Straßenbegleitgrün der Wertstufe II beansprucht werden ist gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (NLT 2014) keine Kompensation in Bezug auf den Biotopverlust erforderlich.

Für die dauerhafte Beanspruchung von Böden ist ein bodenbezogener Ausgleich erforderlich. Der Verlust von Böden ist für die WEA 1 in einem Umfang von etwa 787 m² und für die WEA von etwa 642 m² auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt über Rückbau der Bestandsanlagen. Darüber hinaus soll auf Teilbereichen des Flurstück 2/9 (Flur 3, Gemarkung Wehrbleck) eine Extensivierung einer Ackerfläche mit anteiligen Gehölzpflanzungen erfolgen.

Durch die Aufstellung sind außerdem Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten. Bei der Eingriffsermittlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird das in der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ beschriebene Verfahren angewendet (NLT 2018) und das ermittelte Ersatzgeld je WEA über einen Umrechnungsfaktor in Flächengröße umgerechnet. Demnach sind für die WEA 1 8.600 m² und die WEA 2 8.399 m² Kompensationsfläche erforderlich, welche über den Erhalt von bereits bestehenden Maßnahmenflächen für den Bestandwindpark „Sulingen-Buchhorst“ (Gemarkung Wehrbleck, Flur 8, Flurstück 96/4 und Gemarkung Wehrbleck, Flur 3, Flurstück 2/7) sichergestellt werden.

13.3 Artenschutzbeitrag

„Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen [(Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen und Bauzeitenbeschränkung)] soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.“

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.“⁷

⁶ Kortemeier + Brokmann Landschaftsarchitekten (2024): Umweltbericht, S. 67ff.

⁷ Kortemeier + Brokmann Landschaftsarchitekten (2024): Artenschutzbeitrag, S. 35

13.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Wehrbleck in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

14 Klimaschutz/Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden.

Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Der städtebauliche Klimaschutz ist auf die örtlichen Belange der Gemeinde Wehrbleck ausgerichtet. Der Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet wird als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz gesehen. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen in die Abwägung einzustellen.

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Windenergieanlagen wird den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Durch das Repowering des Windparks „Buchhorst“ wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit dem Klimawandel entgegenwirkt.

15 Städtebauliche Zahlen und Werte

1.	Größe des Plangebiets (Bruttobauland)	100 %	ca. 10,54 ha
2.	Verkehrsflächen	9 %	ca. 0,91 ha
	davon:		
	2.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen (Bestand):		ca. 0,58 ha
	2.2 Private Verkehrsflächen (permanent):		ca. 0,33 ha
3.	Sondergebiet „Windenergieanlagen“ i.V.m. Flächen für die Landwirtschaft	91 %	ca. 9,63 ha

16 Abschließende Erläuterungen

16.1 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte

Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Wehrbleck befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in einem Umkreis von 500 m Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

Auch Rüstungsaltslasten und/oder militärische Altlasten sind innerhalb des Plangebiets sowie in einem Umkreis von 500 m nicht bekannt. Sollte allerdings der Bodenaushub bei Durchführung der Bauvorhaben auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

16.2 Denkmalschutz

Bodendenkmale / Archäologie

Da sich innerhalb des Plangebiets sich die Fundstelle Wehrbleck 10 und in näherem Umfeld die Fundstellen Wehrbleck 5, 9 und 13 befinden, liegt es nahe, dass hier mit weiteren prähistorischen Funden gerechnet werden muss. Bei den Funden handelt es sich um Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit, einer Urnenbestattung der Vorrömischen Eisenzeit sowie Siedlungsgruben unbestimmter Zeitstellung, welche im Zuge der Luftbildauswertung erkannt werden konnten. Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird voraussichtlich mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags oder einer Voruntersuchung verbunden sein.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

16.3 Überschwemmungsgebiet „Flöte mit Moorkanal“

Westlich des Plangebiets befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Flöte mit Moorkanal“. Dieses liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des hier in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9 „Repowering Buchhorst“.

16.4 Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund - sofern geprüft und für zulässig befunden – sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeich-

nung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich, damit die Anlagen als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden können.

16.5 Bodenordnung und Realisierung

Der Vorhabenträger verfügt über alle erforderlichen Grundstücksflächen, so dass eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine Realisierung der Planung gegeben ist.

17 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplanes Nr. 9 „Repowering Buchhorst“ wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Wehrbleck ausgearbeitet.

Wallenhorst, 14.06.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....

Desmarowitz

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Repowering Buchhorst“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis veröffentlicht.

Wehrbleck,

.....

Bürgermeister